

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Doka-Schalungsmaterial und Gerüst

1. Vertragsabschluss

1.1 Für sämtliche Mietgeschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietbedingungen. Geschäftsbedingungen des Mieters binden den Vermieter nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Ein Mietvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zu Stande. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt als Vertragsbestätigung die Abholung und/oder Auslieferung der Mietgegenstände.

1.3 Ein dem Mietvertrag zugrunde liegendes Schalungs- und Gerüst-Leistungsverzeichnis muss den Mietzeitraum und die Vorhaltemenge an Mietgegenständen verbindlich ausweisen. Angaben im Mietvertrag zu Mietzeitraum und Vorhaltemenge an Mietgegenständen sind verbindlich.

1.4 Der Mieter kann beim Vermieter mit dessen Zustimmung kostenpflichtige Nebenleistungen bestellen. Hierzu gehören insbesondere Ingenieurleistungen (baubegleitende Taktplanung, Schalungs- und Gerüstleistungsplanung, Erstellen von statischen und prüffähigen statischen Berechnungen, Beratung bei der Schalungs- und Gerüstkoordination auf der Baustelle etc.); Transport- und Logistikleistungen; Vormontage und Demontage; Rücknahme der Mietgegenstände auf der Baustelle; Reinigung der Mietgegenstände; Reparatur von Beschädigungen aus unsachgemäßer Handhabung und Entsorgung. Nebenleistungen sind in den Vertragsunterlagen und Rechnungen gesondert als Positionen auszuweisen und vom Mieter zusätzlich zu vergüten.

1.5 Nutzungsrechte/Geheimhaltung: Sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von Doka für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen verbleiben bei Doka. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche ihm von Doka übermittelten Informationen bezüglich des Projekts (insb. Pläne, technische Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen) vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem Interessenten nachweislich bereits vor Mitteilung durch Doka bekannt waren, die der Interessent rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 1.5. kann Doka von dem Interessenten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die Gesellschaft nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.

2. Aus- und Rücklieferung

2.1 Übernimmt der Vermieter den Transport der Mietschalung und Mietgerüste, trägt er die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Mieter. Transportbehälter sind Mietmaterial. Versandkosten, Frachtkosten, Verpackungskosten und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese Wartezeiten zwei Stunden überschreiten, es sei denn, der Mieter hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

2.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass gemietete und anderweitig beschaffte Gegenstände gleicher Art nicht vermisch werden. Im anderen Fall trägt der Mieter die Beweislast, welche der vermischten Gegenstände Mietgegenstände und welche anderweitig beschafft sind.

2.3 Die Rücklieferung der Mietschalung und Mietgerüste erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet zur vollzähligen Rückgabe der Mietgegenstände, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wieder einsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zum Entladen mit Stapler geeignet. Alle Mietgegenstände sind an das ausliefernde Lager oder ein Lager nach Angabe des Vermieters zurückzugeben. Nicht zurückgelieferte Mietgegenstände hat der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Im Zweifelsfall hat der Mieter die Vollständigkeit der zurückgegebenen Mietgegenstände nachzuweisen.

2.4 Der Mietpreis berücksichtigt den Verschleiß durch sachgerechte Nutzung. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln. Auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführende Schäden hat der Mieter durch Übernahme der Reparaturkosten zu ersetzen. Unzulässig sind insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalung von Rahmen- und Elementschalungen, gleiches gilt sinngemäß für Gerüste. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt. Wegen der erforderlichen Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur vom Vermieter durchzuführen. Der Reinigungszustand der Mietgegenstände bei Rückgabe muss den bei Auslieferung geltenden Qualitätskriterien des Vermieters entsprechen. Im anderen Fall hat der Mieter dem Vermieter die Kosten der Reinigung zu erstatten. Der Vermieter stellt dem Mieter die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

2.5 Wir nehmen Verpackungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurück. Kunden, die keine privaten Haushalte sind, müssen Verpackungen in unserem ausliefernden Lager zurückgeben oder selbst nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgen.

3. Sorgfalt

3.1 Alle tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, Gerüstrohre und -beläge dürfen nur nach den einschlägigen Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden. Diese Tabellen und statischen Werte sind vom Mieter rechtzeitig vor dem Einsatz beim Vermieter anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden.

3.2 Aufbau- und Verwendungsanleitungen für die Mietgegenstände, in der jeweils gültigen Fassung, stellt der Vermieter dem Mieter auf Anfrage jederzeit kostenlos zur Verfügung. Der Mieter wird gebeten, solche Unterlagen bei der Zentrale des Vermieters, Frauenstraße 35, 82216 Maisach, (Telefon +49 8141 394-0) anzufordern oder unter <https://www.doka.com> herunterzuladen. Der Mieter ist verpflichtet, die Regelungen in den Aufbau- und Verwendungsanleitungen, die Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu befolgen.

3.3 Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle eines Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich beim Vermieter und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Dem Vermieter ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige zu übersenden.

3.4 Treten Schäden irgendwelcher Art an den Mietgegenständen oder im Zusammenhang mit den Mietgegenständen auf, hat der Mieter den Beweis zu führen, dass diese Schäden entstanden sind, obwohl die in Ziff. 2 bis 7 niedergelegten Verpflichtungen beachtet wurden.

3.5 Die Mietgegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzung der Mietgegenstände auf einer anderen als der im Mietvertrag benannte Baustelle bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

4. Vertragsdauer

4.1 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände das Lager des Vermieters verlassen und endet mit dem Tag der Rückgabe an das vertraglich vereinbarte Lager des Vermieters. Abhol- und Rückgabetag zählen jeweils als voller Miettag.

4.2 Werden Mietgegenstände zur Abholung an einem bestimmten Tag bestellt und trotz Bereitstellung nicht abgeholt, so wird die Miete spätestens vom dritten auf die vertragsgemäße Bereitstellung folgenden Tag an geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt der Abholung. Ist die Vormontage auf der Baustelle geschuldet, kann die Mietzeit für folgende Sonderschalungen: Selbstklettertechnik, Tunnelschalwagen, Liftsysteme, Verfahrwegen erst mit der Übergabe an den Mieter beginnen.

4.3 Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung endet mit Rückgabe des Mietgegenstandes, frühestens jedoch mit dem Ende der vertraglich vereinbarten Mietdauer.

5. Miete und Zahlung

5.1 Der vereinbarte Mietzins wird zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats in Rechnung gestellt und ist ohne Abzüge zur sofortigen Zahlung fällig.

5.2 Verzugszinsen berechnen sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Entgeltforderungen.

5.3 Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Mieter zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und er kein Unternehmer ist oder aber, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der betreffende Anspruch des Mieters unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Aufrechnung mit einer unstrittigen oder vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig gegen ihn festgestellten Forderung ist zulässig, in allen anderen Fällen jedoch ausgeschlossen.

5.4 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. In diesen Fällen kann der Vermieter die Rückgabe der Mietgegenstände fordern und ist berechtigt, die Mietgegenstände von der Baustelle abzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter. Nach Vertragskündigung ist dem Mieter eine Weiternutzung der Mietgegenstände nicht gestattet. Etwaige Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

6. Haftung

6.1 Die Mietgegenstände haben bei Auslieferung den zu diesem Zeitpunkt geltenden Qualitätskriterien des Vermieters zu entsprechen. Der Vermieter stellt dem Mieter die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

6.2 Es obliegt allein dem Mieter, die für seine Zwecke geeigneten Mietgegenstände auszuwählen. Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Die gesetzliche Haftung des Vermieters bleibt unberührt.

6.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände entgegenzunehmen, sofern sie nicht wesentliche Mängel aufweisen. Der Mieter hat die Mietgegenstände nach Entgegennahme, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Erkennbare Mängel sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gelten die Mietgegenstände als genehmigt. Ein bei Entgegennahme nicht erkennbarer Mangel ist nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Im anderen Fall gelten die Mietgegenstände trotz dieses Mangels als genehmigt. Es genügt in jedem Fall die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften unter Ziffer 6.3. nicht berufen. Der Mieter trägt nach Entgegennahme die Beweislast hinsichtlich Mängeln an den Mietgegenständen, insbesondere für den Mangel an sich, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie die Rechtzeitigkeit der Mangelanzeige. Bei begründeten Beanstandungen ist der Vermieter zur Ersatzlieferung berechtigt.

6.4 Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6.5 Ein Einsatz der Mietgegenstände unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt allein auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für vom Mieter oder von Dritten angefertigte bzw. aufgestellte Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen, sonstige sicherheitsrelevante Daten oder Angaben in einem SiGeKo-Plan des Mieters. Unberührt hiervon bleiben die Rechte des Mieters wegen Mängeln der Mietgegenstände sowie die Haftung des Vermieters wie sie im Mietvertrag und in diesen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

6.6 Der Mieter haftet für jede feuer-, wasser- und witterungsbedingte Beschädigung der Mietgegenstände, sowie für Diebstahl durch Dritte, es sei denn, dass er den hieraus resultierenden Schaden nicht zu vertreten hat.

6.7 Unbrauchbar gewordene oder verlorengewangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Der Mieter hat auch die Kosten für die Entsorgung unbrauchbarer Mietgegenstände zu tragen.

6.8 Soweit beschädigt zurückgegebene Mietgegenstände nicht mehr repariert werden können (Totalschaden) oder wenn Mietgegenstände nicht zurückgegeben werden (Fehlmaterial), hat der Mieter den Neuwert der Mietgegenstände gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste des Vermieters zu ersetzen, abzüglich eines Gebrauchsnachlasses für die Wertminderung in Höhe von 15 %. Dem Mieter steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Im Falle des Totalschadens bleiben die bis zum Zeitpunkt der Rückgabe entstandenen Ansprüche aus der Miete für den Vermieter unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall des Fehlmaterials mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Rückgabe derjenige Zeitpunkt tritt, zu dem der Vermieter aufgrund Mitteilung des Mieters, aufgrund eigener Überprüfung oder auf sonstige Weise Kenntnis von dem Fehlen erlangt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Auskunft darüber zu geben, wo sich die Mietgegenstände befinden und ihm jederzeit Zugang zu ihnen zu verschaffen.

6.9 Pfändungsversuche an den Mietgegenständen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig alle zum Schutz des Eigentums des Vermieters erforderlichen Schritte zu unternehmen. Der Mieter erstattet dem Vermieter die Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte an den Mietgegenständen.

7. Nebenleistungen

7.1 Ist eine Vormontage beim Vermieter vereinbart, hat der Vermieter dem Mieter die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist vor Beginn der Vormontage zur Prüfung vorzulegen. Die vom Vermieter angefertigten Pläne für die Vormontage haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Der Mieter hat die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an den Vermieter zurückzusenden. Erforderliche Änderungen der Pläne für die Vormontage sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im anderen Fall gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, sie sind nicht genehmigungsfähig.

7.2 Nach Anzeige des Abschlusses der Vormontage durch den Vermieter hat der Mieter diese Arbeiten unverzüglich am Ort der Vormontage abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von Vertretern beider Seiten zu unterzeichnen. Nimmt der Mieter den Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Vormontage als abgenommen, soweit sie im Wesentlichen mangelfrei ist.

7.3 Die Kosten für vereinbarte Montage- und Demontearbeiten beim Vermieter trägt der Mieter. Gleiches gilt für anfallende Kosten für Transporte oder Maschineneinsätze (Kräne, usw.), ebenso für angemessene Reisekosten des Vermieters.

7.4 Bei Unterbrechung der Vormontearbeiten infolge baulicher Gegebenheiten, Einflüssen aus der Organisation der Baustelle oder sonst auf Veranlassung des Mieters trägt der Mieter die beim Vermieter anfallenden Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt für wesentliche Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere im Falle abgeänderter Montage- und/oder Dienstleistungen sowie sonstiger nicht vorhersehbarer Erschwernisse, die im Verantwortungsbereich des Mieters liegen.

8. Einhaltung von Exportbestimmungen

8.1 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland etwas verkaufen, exportieren oder reexportieren, das im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Material, Zeichnungen, Lizenzen und andere Rechte an geistigem Eigentum, die in den Anwendungsbereich der derzeitigen EU-Sanktionsregelung fallen.

8.2 Der Käufer wird sein Bestes tun, um sicherzustellen und zu überwachen, dass das Verhalten von Dritten weiter unten in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, den Zweck von Punkt 8.1 nicht vereitelt.

8.3 Jede Verletzung der Punkte 8.1 oder 8.2 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag dar, und der Verkäufer ist berechtigt, diesen Vertrag, ohne jegliche Haftung, zu kündigen.

8.4 Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Punkte 8.1 oder 8.2 informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten von Dritten, die nach seinem Wissen den Zweck von Punkt 8.1 vereiteln könnten.

9. Erfüllungsort, Sonstiges

9.1 Der Vermieter teilt mit, dass er gemäß § 28 BDSG zu Zwecken der Kreditprüfung und Kreditüberwachung personenbezogene Daten speichert und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt.

9.2 Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsteile wird 82216 Maisach/Dtl. vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist München.

9.3 Es gilt deutsches Recht. Im Verkaufsfall gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vermieters in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

10. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier:

<https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/>